

1. Änderung der Betriebssatzung der Gemeindewerke Hilter a.T.W.

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S.21) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

1.

§8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR) auf Grundlage des § 28 Eigenbetriebsverordnung sowie des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. zur Beschlussfassung weiterleitet. Die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Hilter a.T.W.

2.

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hilter a.T.W., den 11.12.2013

Gemeinde Hilter a.T.W.

Schewski

(Bürgermeister)